



FÜR DAS AMT UNTERSPREEWALD

AMTSBLATT

mit den Gemeinden Bersteland • Drahnisdorf • Kasel-Golzig • Krausnick-Groß Wasserburg
Rietzneuendorf-Staakow • Schlepzig • Schönwald • Steinreich • Unterspreewald und der Stadt Golßen

Jahrgang 10 • Nummer 3 • 4. März 2022

AMTLICHE BEILAGE

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald	
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Unterspreewald für das Haushaltsjahr 2022 vom 07.12.2021	Seite 2
Gemeinde Bersteland	
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 02.02.2022	Seite 4
- Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan „Nutzungsänderung Spreewaldparkhotel in Klinik für Psychosomatik und Psychotherapie im OT Niewitz“ in der Gemeinde Bersteland	Seite 4
Gemeinde Drahnisdorf	
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.01.2022	Seite 5
Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg	
- Hauptsatzung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg vom 15.02.2022	Seite 5
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg über die Erhebung einer Hundesteuer vom 15.02.2022	Seite 9
Gemeinde Schlepzig	
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 01.02.2022	Seite 9
- Hauptsatzung der Gemeinde Schlepzig vom 01.02.2022	Seite 10
- 2. Änderung der Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze der Gemeinde Schlepzig vom 23.11.2021 (Stellplatzsatzung)	Seite 14
Gemeinde Schönwald	
- Amtliche Bekanntmachung - Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Kietz im OT Schönwalde“ der Gemeinde Schönwald nach § 3 Abs. 2 BauGB	Seite 15
- Hauptsatzung der Gemeinde Schönwald vom 15.02.2022	Seite 16
Stadt Golßen	
- Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 10.01.2022	Seite 19
Sonstige amtliche Bekanntmachungen	
Land Brandenburg	
- Das Landesamt für Bauen und Verkehr informiert: Spreewaldkähne unter Brücken	Seite 20
Landkreis Dahme-Spreewald	
- Allgemeinverfügung zur zeitlich befristeten Sperrung von Wegen innerhalb des Naturschutzgebietes „Innerer Unterspreewald“ im Biosphärenreservat Spreewald in den Gemarkungen Groß Wasserburg, Flur 4, Krausnick, Flur 8, Hartmannsdorf Flur 4 sowie Schlepzig, Flur 15, 16 und 17	Seite 20
- Information des Landkreises Dahme Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung	
· Im Amt Unterspreewald, Gemeinde: Steinreich Gemarkung: Damsdorf, Flur 1	Seite 21
· Im Amt Unterspreewald, Gemeinde: Steinreich, Gemarkung Damsdorf, Flur 2	Seite 21
· Im Amt Unterspreewald, Gemeinde: Steinreich Gemarkung: Damsdorf, Flur 3	Seite 21
· Im Amt Unterspreewald, Gemeinde: Krausnick-Groß Wasserburg, Gemarkung: Krausnick, Flur 12	Seite 22
- Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022	Seite 22
- Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald	Seite 22
Amt Unterspreewald	
- Amtliche Bekanntmachung – Verlust der Rechtsstellung eines Vertreters der Gemeinde Drahnisdorf gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 Bbg. Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG)	Seite 24
- Öffentliche Ausschreibung – Die Stadt Golßen vermietet ab sofort in der Hauptstr. 26, 15938 Golßen eine Wohnung im Erdgeschoss	Seite 24
Trink- und Abwasserverbände	
- Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) Nr. 2 v. 31.01.2022	Seite 24
Jagdgenossenschaften	
- Einladung der Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Bersteland“ am 25.03.2022 in der FF Reichwalde	Seite 27
- Einladung der Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schönwald, OT Schönwalde am 23.03.2022	Seite 27
- Einladung der Jagdgenossenschaft zur Genossenschaftsversammlung der Gemeinde Schlepzig am 17.03.2022 im Gemeindezentrum	Seite 28
Sonstiges	
- Öffentliche Bekanntmachung – Bodenordnungsverfahren Kasel-Golzig (Abgabe Einzelangebote unter „Masselandangebot BOV Kasel-Golzig“)	Seite 28
- Einladung zur Jahreshauptversammlung der Fischereigenossenschaft „Unterspreewald“ am 25.03.2022	Seite 28

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

E-Mail: amt@unterspreewald.de, Internet: www.unterspreewald.de
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen Gemeinden ist zu erreichen:

über das Amt Unterspreewald
Markt 1 • 15938 Golßen • Telefon: 035452 384-111

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Unterspreewald für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007 (GVBl. I/19 S.286) wird nach Beschluss des Amtsausschusses in öffentlicher Sitzung vom 07.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird
1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	10.543.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	10.716.100,00 €
außerordentlichen Erträge auf	110.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	110.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	10.890.300,00 €
Auszahlungen auf	11.961.200,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.240.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.403.500,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	649.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.489.400,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	68.300,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der Hebesatz der Amtsumlage wird wie folgt festgesetzt: **37,00 v.H.**
2. Die Amtsumlage nach Abs.1 ist bis zum 25. eines jeden Monats mit jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Gesamtbetrages von den amtsangehörigen Gemeinden zu zahlen.
3. Die Mehrbelastung zur Amtsumlage nach Abs. 2 ist am 25. November in voller Höhe zu zahlen.
4. Der für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzte Umlagesatz für die Amtsumlage nach Abs. 1 gilt entsprechend § 139 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 69 Abs. 1 Ziff.2 BbgKVerf über das Haushaltsjahr 2022 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungsgrundlage.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Amtsausschuss von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 €
 festgesetzt.

§ 6

1. Der Haushalt gliedert sich in 27 Teilhaushalte. Die Teilhaushalte werden wie folgt zu 12 Budgets verbunden:

BudgNr	Teil HH	Produktbereich	Produktgruppe/Produkt	Budgetverantwortlicher
I	1 2 3 4 5 6 7 8 25	11 Innere Verwaltung	111 Verwaltungssteuerung u. – service 575 Tourismus	AL 10 Frau Lüben
II	9 10 11 13 23 24	12 Sicherheit und Ordnung und 31 Soziale Einrichtungen 55 Natur- und Landschaftspflege 56 Umweltschutz	121 Wahlen/Statistik 122 Ordnungsangelegenheiten 315 Soziale Einrichtungen 553 Kriegsgräber 561 Umweltschutz	AL 32 Herr Schneider
III	12	12 Sicherheit und Ordnung	126 Brandschutz	AL 32 Herr Schneider
IV	14	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	361 Förderung Kinder in Tageseinrichtungen	AL 32 Herr Schneider
V	15 21	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	362 Jugendarbeit 365.10 Kita Kostenausgleich	AL 32 Herr Schneider
VI	16	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.01 Tageseinrichtungen Kita Schönwalde	AL 32 Herr Schneider
VII	17	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.02 Tageseinrichtungen Kita Neu Lübbenau	AL 32 Herr Schneider
VIII	18	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.03 Tageseinrichtungen Kita Golßen	AL 32 Herr Schneider
IX	19	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.04 Tageseinrichtungen Kita Zützen	AL 32 Herr Schneider
X	20	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.05 Tageseinrichtungen Kita Kasel-Golzig	AL 32 Herr Schneider
XI	21	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.06 Tageseinrichtungen Kita Rietzneuendorf	AL 32 Herr Schneider
XII	22	51 Räumliche Planung und Entwicklung	511 Räuml. Planungs- und Entwicklungsmaßn.	AL 60 Frau Schudek
XIII	26 27	61 Allg. Finanzwirtschaft	611 Steuern, allg. Zuweisungen 612 sonstige allg. Zuweisungen	AL 20 Herr König

- Soweit in der KomHKV oder im Haushaltsplan mit Vorbericht und Anlagen nichts anderes bestimmt, sind die Aufwendungen. Die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.
- Der Ausgleich der Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn weder innerhalb des Produkts/Teilhaushaltes die Mehraufwendungen ausgeglichen werden können.
- Für Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge gedeckt werden, müssen keine über- oder außerplanmäßige Aufwendungen beantragt werden. Die Entscheidung des Amtsausschusses nach § 5 Abs. 3 entfällt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen entsprechend.
- Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Die Haushaltssatzung 2022 des Amtes Unterspreewald mit den Bestandteilen Haushaltsplan, Ergebnisplan mit den entsprechenden Teilergebnisplänen, Finanzplan mit den entsprechenden Teilfinanzplänen, Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie den Anlagen Vorbericht, Produktplan und Stellenplan, sind ersatzweise bekannt zu machen. Zu diesem Zweck hat die Auslegung ab dem 4. März 2022 zu jedermanns Einsicht an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald:

Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald zu erfolgen.

Golßen, den 21. Feb. 2022

i. A. Schneider
Michaela Schudek
 Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Golßen, 21.02.2022

i. A. Schneider
Michaela Schudek
 Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Gemeinde Bersteland

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 02.02.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	4-2022	
Tenor:	Abschluss eines 3. Nachtrages zum Vertrag über Leitungsrechte vom 23.01./06.02.2019 zwischen der Gemeinde Bersteland und der Windpark Brottewitz GmbH & Co. KG - Tischvorlage	
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
	Davon anwesend:	10
	Ja:	10
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlusnummer:	5-2022	
Tenor:	Zulassung einer Abweichung über die Festsetzungen des Bebauungsplans Gewerbepark „Am Stieg I. BA“ in der Gemarkung Freiwalde, Flur 2, Flurstück 1240 - Tischvorlage	
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
	Davon anwesend:	10
	Ja:	10
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlusnummer:	65-2021	
Tenor:	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch zum Bauvorhaben: Aufstellung einer Betonmischanlage mit Volleinhausung (Typ ELBA Supermobile ESM 105) sowie Errichtung von zwei Lagerboxanlagen aus Betonblöcken, Flächenbefestigung mit Asphaltdecke und Büro- und Sozialgebäude in der Gemarkung Freiwalde Flur 2, Flurstück 1240 - Tischvorlage	
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
	Davon anwesend:	10
	Ja:	10
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bersteland

Satzung über den Bebauungsplan „Nutzungsänderung Spreewaldparkhotel in Klinik für Psychosomatik und Psychotherapie im OT Niewitz“ in der Gemeinde Bersteland

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Bersteland hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 01. September 2021 den Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Nutzungsänderung Spreewaldparkhotel in Klinik für Psychosomatik und Psychotherapie im OT Niewitz“ in der Fassung vom August 2021 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden als Anlage beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die Satzung wurde durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 10. Januar 2022 Aktenzeichen 40358-21-621 nach § 10 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird am Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung am Sitz der Verwaltung des Amtes Unterspreewald, Nebenstelle Schönwalde, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer S 006, 15910 Schönwalde, OT Schönwalde während der Dienstzeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt. Diese Unterlagen können jederzeit unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.unterspreewald.de>

Zusätzlich stehen diese Unterlagen im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de>

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Für die Rechtswirksamkeit der Satzung unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB

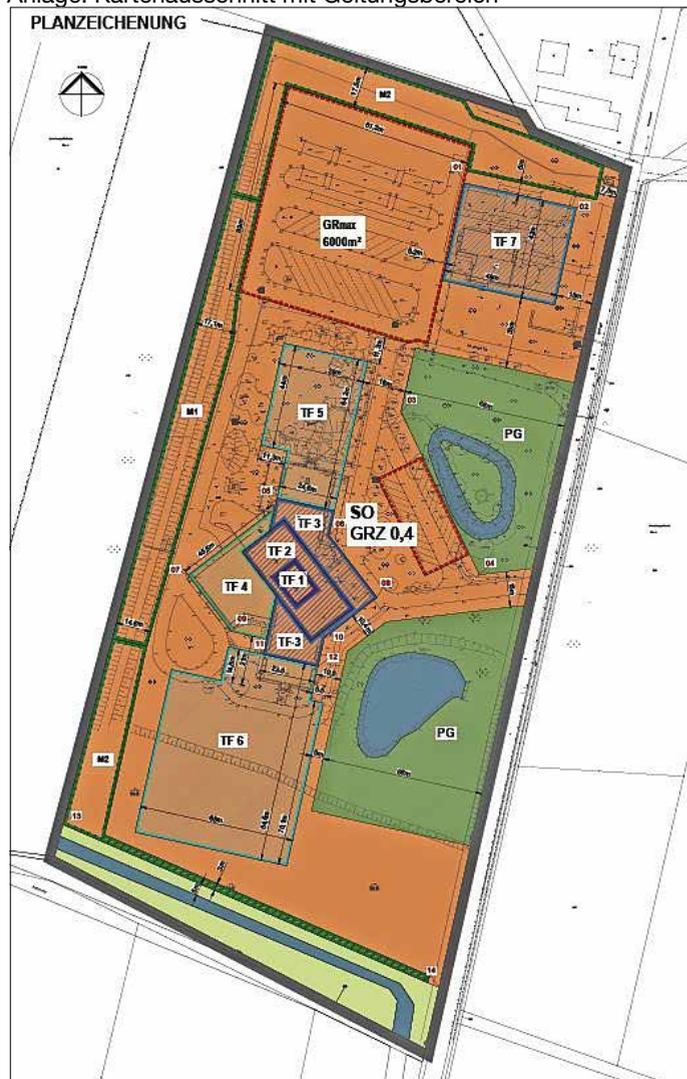
Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Golßen, den 17.02.2022

gez. Schudek

Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Anlage: Kartenausschnitt mit Geltungsbereich



Gemeinde Drahnisdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.01.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 60-2021
 Tenor: Grundstücksverkauf - Gemarkung Drahnisdorf, Flur 2, Flurstück 577 (Vorgänger 55) - Änderung der Käuferdaten

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	8
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 2-2022
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Nutzungsänderung eines historischen Stalls des Gutes Drahnisdorf als Bildungs- und Begegnungsstätte in der Gemarkung Drahnisdorf, Flur 1, Flurstück 425

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	8
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 3-2022
 Tenor: Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gemäß § 24 Baugesetzbuch

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	8
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 4-2022
 Tenor: Zustimmung zur Errichtung einer temporären Baustellenzufahrt und einer dauerhaften Grundstückszufahrt an der L 71 zum Grundstück Dorfstraße 47 in Drahnisdorf

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	8
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Hauptsatzung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg vom 15.02.2022

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Gebiet der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)
- § 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)
- § 3 Bildung von Ortsteilen (§ 45 ff BbgKVerf)
- § 4 Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)
- § 6 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)
- § 7 Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)
- § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)
- § 9 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)
- § 10 Bekanntmachungen
- § 11 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 12. Inkrafttreten

Hauptsatzung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg vom 15.02.2022

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg in ihrer Sitzung am 15.02.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Gebiet der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Krausnick-Groß Wasserburg.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Unterspreewald an.

(3) Das Gemeindegebiet umfasst die Gemarkungen Groß Wasserburg und Krausnick. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg seine betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden in der Sitzung der Gemeindevertretung, darin enthalten eine Jugendeinwohnerfragestunde
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

Zu 1. Einwohnerfragestunde

In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung an die Gemeindevertretung oder den Vorsitzenden zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

Zu 2. Einwohnerversammlung

- a) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- b) Der ehrenamtliche Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der ehrenamtliche Vorsitzende der Gemeindevertretung oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom ehrenamtlichen Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten
- c) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des Gemeindegebietes unterschrieben sein.

Zu 3. Einwohnerbefragung

- a) Der Gemeindevertretung kann auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Gemeindevertretung in wichtigen Gemeindeangelegenheiten in Anwendung des § 13 BbgKVerf im Einzelfall eine Befragung der Einwohner beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung zu fassen.

- b) Der Anlass bzw. das Vorhaben, weshalb eine Befragung durchgeführt werden soll (Gegenstand der Befragung), sowie die vorgesehenen Fragen, sind in dem o. g. Antrag zu benennen. Zum Gegenstand der Befragung sind Fragen zu formulieren, über die nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Die Einwohnerbefragung kann zu mehreren Gegenständen erfolgen (verbundene Befragungen). Es können mehrere Fragestellungen in einer Einwohnerbefragung formuliert werden.
- c) Die Bekanntgabe der Befragung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 der Hauptsatzung mit den folgenden Inhalten:
 1. Text der Fragestellung
 2. Text der Fragestellung
 3. Verfahrensablauf der Einwohnerbefragung einschließlich Ort und Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Teilnahmeberechtigten
 4. Zeitraum und der Ort für die Durchführung der Befragung.
- d) Das Befragungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg. Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohner gem. § 11 Abs. 1 BbgKVerf die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- e) Das Amt Unterspreewald legt für jede Befragung ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Personen an. Die Eintragung der Teilnahmeberechtigten in das Verzeichnis erfolgt von Amts wegen. Bei verbundenen Befragungen wird ein gemeinsames Verzeichnis geführt. Das Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird 14 Tage vor dem Beginn des Befragungszeitraums werktags (Montag bis Freitag) während der Öffnungszeiten in der Verwaltung öffentlich ausgelegt. Die Auslegung endet mit dem Ablauf des 14. Tages um 12.00 Uhr. Der Abschluss ist durch den beauftragten Bediensteten des Amtes zu beurkunden. Berichtigungsanträge zum Verzeichnis können in diesem Auslegungszeitraum gestellt werden. Im Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird während des Befragungszeitraums auch vermerkt, wer die Antwort zum Gegenstand der Befragung abgegeben hat. Die Einsichtnahme in das Verzeichnis, in dem vermerkt wurde, wer an der Befragung teilgenommen hat, ist auf die beauftragten Bediensteten des Amtes beschränkt.
- f) Die Einwohnerbefragung findet innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung statt. Die Leitung und Durchführung der Einwohnerbefragung obliegt dem Amtsdirektor. Er legt die Abläufe für die Befragung in Befragungslokalen fest. Der Befragungstermin wird vom Amtsdirektor in Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung festgelegt.
- g) Die Dauer der Befragung beträgt vier Wochen (1. Tag der Befragung: Montag / letzter Tag der Befragung: Freitag der 4. Befragungswoche).
- h) Die Orte und die Zeiten für die Durchführung der Befragung (Befragungslokale) werden vom Amtsdirektor festgelegt und gemäß § 10 öffentlich bekannt gemacht.
- i) Zur Beantwortung der Fragen werden amtliche Vordrucke erstellt, die im Befragungslokal ausgegeben werden.
- j) Die Antworten sind auf dem amtlichen Vordruck persönlich durch die Teilnahmeberechtigten abzugeben. Auf Verlangen ist die Identität durch Vorlage eines gültigen Personalausweisdokumentes nachzuweisen. Die Antwort darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Die Teilnahmeberechtigten geben durch ein Kreuz oder auf andere zweifelsfreie Weise auf dem Antwortvordruck zu erkennen, ob sie die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten wollen. Die Antwortvordrucke sind in einen Sammelbehälter zu geben.

- k) Eine Abholung des amtlichen Vordrucks zur Befragung durch andere Personen ist zulässig, wenn der Teilnahmeberechtigte schriftlich erklärt, dass er nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten das Befragungslokal aufsuchen könnte. Die beauftragte Person muss die Berechtigung zur Entgegennahme des amtlichen Vordrucks durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Teilnahmeberechtigten nachweisen. Die Antwort wird nur gewertet, wenn der Teilnahmeberechtigte schriftlich eidesstattlich versichert, dass er persönlich den amtlichen Vordruck gekennzeichnet hat. Die Versicherung und der amtliche Vordruck sind zusammen im Befragungslokal während der Zeiten gem. Absatz h abzugeben, wobei der amtliche Vordruck ohne Möglichkeit der Erkennung der Antwort/en durch Dritte in das Sammelbehältnis zu geben ist.
- l) Eine Beantwortung durch Hilfspersonen ist zulässig, wenn der Teilnahmeberechtigte aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, den amtlichen Vordruck für die Beantwortung zu kennzeichnen. Die Hilfsperson hat in diesem Falle schriftlich eidesstattlich zu versichern, dass sie die Antwort gemäß dem erklärten Willen des Teilnahmeberechtigten abgeben hat.
- m) Eine Beantwortung per Brief ist ausgeschlossen.
- n) Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn
1. kein amtlicher Vordruck verwendet wurde,
 2. Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten und Zusätzen und/oder Streichungen oder mehr als einem Kreuz versehen ist oder
 3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.
- o) Das Gesamtergebnis der Einwohnerbefragung wird durch öffentliche Auszählung der Antworten ermittelt. Der Amtsdirektor legt die organisatorischen Grundsätze für die öffentliche Auszählung der Antworten und die Ermittlung des Ergebnisses fest. Der Amtsdirektor stellt das Ergebnis der Einwohnerbefragung fest und gibt es öffentlich bekannt. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung umgehend zuzuleiten.

(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3

Bildung von Ortsteilen (§ 45 ff BbgKVerf)

(1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von § 45 ff BbgKVerf.:

1. Krausnick
2. Groß Wasserburg

Die Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg wird die Interessen beider Ortsteile wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gewahrt werden; insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in allen künftigen Ortsteilen gleich zu behandeln.

(2) Die in § 3 Abs. 1 genannten 2 Ortsteile werden gegenüber den Organen der Gemeinde von jeweils einem Ortsvorsteher vertreten. Der Ortsvorsteher wird nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gewählt.

(3) Der Ortsvorsteher hat das Recht, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit Angelegenheiten des Ortsteiles berührt werden.

(4) Der Ortsvorsteher kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Amtsdirektor legt die Vorschläge und Anträge der Gemeindevertretung zur Beratung und Entscheidung vor, wenn er nicht selbst zuständig ist. Der Ortsvorsteher ist über die Entscheidung zu informieren.

(5) Jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung gemäß § 46 BbgKVerf anzuhören.

(6) Dem Zweck des Anhörungsrechtes wird entsprochen, sofern der Ortsvorsteher über die dem Ortsteil betreffenden anhörsungspflichtigen Angelegenheiten rechtzeitig informiert wurde und er dadurch die Möglichkeit hatte, sich zu dieser anhörsungspflichtigen Angelegenheit zu äußern. Die Anhörung muss so rechtzeitig erfolgen, dass Änderungen vor Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung möglich sind.

(7) Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(8) Ist der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

(9) Ortsteilbezogene Aufwendung und Auszahlungen gemäß § 46 Abs. 3b BbgKVerf werden im Rahmen der Haushaltsplanung als Budget festgelegt (Ortsteilbudget).

(10) § 6 findet hier Mitwirkung.

§ 4

Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)

(1) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

(2) Dieses Recht kann jeder Bürger während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung ab dem 5. Tag vor der öffentlichen Sitzung bis zu deren Beginn in den Verwaltungsstandorten des Amtes Unterspreewald Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald im Sekretariat des Amtsdirektors wahrnehmen.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

(1) Die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg wird von der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Unterspreewald wahrgenommen. Die Gleichstellungsbeauftragte vom Amt Unterspreewald wird vom Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors benannt.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben, Stellung zu nehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertreter hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 6

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

(1) Die Gemeindevertretung ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung vor:

- a) über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, ab einem Wert von 7.500 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- b) über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften ab einem Wert von 0 EURO,
- c) Vermögensgeschäften, ab einem Wert von 15.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,

d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Gemeinde ab einem Wert 15.000 EURO.

(3) Das Geschäft der laufenden Verwaltung sind anfallende wiederkehrende (Routine-)Geschäfte. Das Vorliegen eines Geschäfts der laufenden Verwaltung ist jeweils mit Blick auf die Finanz- und Verwaltungskraft zu beurteilen. Die interne Entscheidungsbefugnis über die Vornahme eines Geschäfts der laufenden Verwaltung liegt beim Amtsdirektor.

§ 7

Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit sie für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitsgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Abs. 1 werden nicht bekannt gemacht.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 9

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)

(1) Kinder und Jugendliche werden in Gemeindeangelegenheiten beteiligt und Ihnen eine Mitwirkungsmöglichkeit eingeräumt, wenn sie von den Gemeindeangelegenheiten berührt sind.

(2) Die in § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus richtet die Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg folgende weitere Formen der Beteiligung und Mitwirkung ein:

1. Die Gemeindevertretung kann einen Vertreter als Kinder- und Jugendbeauftragten benennen, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen wahrnimmt.
2. Den Jugendsprechern, die von den Vereinen oder Jugendclubs benannt werden, wird die Möglichkeit eingeräumt, die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeindevertretung zu vertreten.
3. Ferner wird auch den gewählten Schulsprechern die in Abs. 2 Nr. 2 bezeichnete Möglichkeit eingeräumt.

(3) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, vermerkt der Kinder- und Jugendbeauftragte, wie die Beteiligung durchgeführt wurde.

(4) Über die, die Kinder und Jugendliche betreffenden Gemeindeangelegenheiten, informiert der Kinder- und Jugendbeauftragte. Ferner kann die Bekanntgabe auch über weitere Kanäle wie Aushänge in Kindergärten, in Jugendclubs, in der Grundschule und in sozialen Medien erfolgen.

§ 10

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch die Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichungen des vollen Wortlautes im Amtsblatt für das Amt Unterspreeewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzsig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreeewald und die Stadt Golßen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

Im Ortsteil Krausnick

- vor dem Grundstück „Am Weinberg 17“
- seitlich des Gebäudes (an der Mauer), Hauptstr. 20
- an der Bushaltestelle (Wendeschleife) vor dem Grundstück Hauptstr. 64

Im Ortsteil Groß Wasserburg

- Dorfstraße 25, an der Grünfläche des Forstgebäudes

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg-VwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I, [Nr. 32], S. 457) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, durch Aushang in den in Absatz (4) genannten Bekanntmachungskästen.

§ 11

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 12 Inkrafttreten

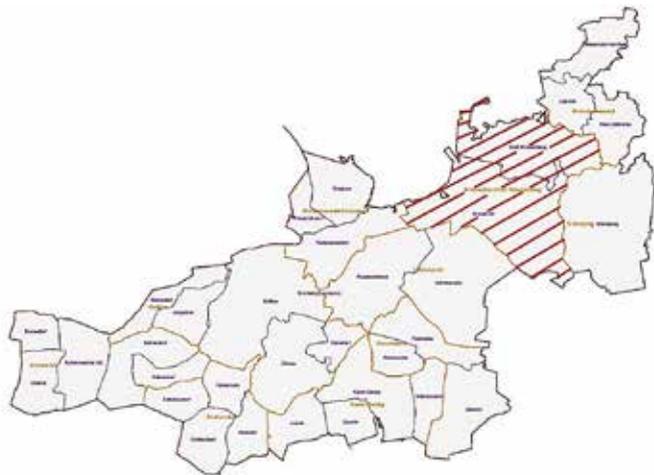
(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.06.2009, zuletzt geändert am 18.11.2015, außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Golßen, 17.02.2022

gez. *Michaela Schudek*
Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Gemarkung Krausnick-Groß Wasserburg (Anlage)



Die Darstellung begründet keinen Rechtsanspruch!

© GeoBasis-DE/LGB (2020), dl-de/by-2-0

© Topografie & Luftbilder: ESRI

© Landkreis Dahme-Spreewald 2020

© Haltestellen: VBB GmbH

© Bevölkerungsdaten: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

© Umwelt: Landesamt für Umwelt

© Straßen: Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg



1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Krausnick–Groß Wasserburg über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Krausnick–Groß Wasserburg in ihrer Sitzung am 15.02.2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2017 beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Gemeinde Krausnick–Groß Wasserburg über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2017 wird wie folgt geändert:

Der **§ 4 Steuermaßstab und Steuersätze** wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich:

- | | | |
|----|--------------------------|---------|
| a. | Für den ersten Hund: | 25,00 € |
| b. | Für jeden weiteren Hund: | 40,00 € |

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung 500,00 € je gefährlichen Hund.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses nach landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung nachweisen kann, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist.

(4) Der Nachweis gemäß (3) ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben.

Der **§ 8 Steueranmeldung und Steuerabmeldung** wird wie folgt geändert:

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme, des Zuzugs oder – wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist – bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, anzumelden. In Fällen den § 2 Absatz 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist erfolgen.

(2) Die Abmeldung eines Hundes hat durch den bisherigen Halter binnen zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, er verendet, verzogen oder abhandengekommen ist, bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, abzumelden.

(3) An- und Abmeldungen zur Hundesteuer bedürfen der Schriftform. Soweit von der Amtsverwaltung entsprechende Formblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu nutzen.

(4) Wegfall von Steuerbefreiungen und sonstige Änderungen in der Steuerpflicht sowie des zu Grunde zu legenden Steuersatzes, sind dem Steueramt des Amtes Unterspreewald binnen 14 Tagen zu melden. Änderungen werden mit Beginn des auf dem Ereignis folgendem Kalendermonats berücksichtigt.

(5) Die übrigen Mitwirkungspflichten ergeben sich aus § 12 (1) Nr. 3a KAG in Verbindung mit den §§ 90, 91 und 93 der Abgabenordnung.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Krausnick–Groß Wasserburg über die Erhebung einer Hundesteuer tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, 28.02.2022

gez. *Michaela Schudek*
Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Gemeinde Schlepzig

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 01.02.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 54-2021

Tenor: Hauptsatzung der Gemeinde Schlepzig in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6	§ 7	Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)
	Davon anwesend:	5		
	Ja:	5	§ 8	Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)
	Nein:	0	§ 9	Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)
	Enthaltung:	0		
	Befangen:	0	§ 10	Bekanntmachungen
Beschlusnummer:	55-2021		§ 11	Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden
Tenor:	Geschäftsordnung der Gemeinde Schlepzig in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage		§ 12	Geschlechtsspezifische Formulierungen
			§ 13	Inkrafttreten

Hauptsatzung der Gemeinde Schlepzig vom 01.02.2022

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVB1. I S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlepzig in ihrer Sitzung am 01.02.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Gebiet der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Schlepzig.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde im Amt Unterspreewald.
- (3) Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Wappen und Flagge (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt:
„Unter goldenem Schuppenschildhaupt, belegt vorn mit einem schrägrechtsgeneigten grünen Eichenblatt und hinten mit einem schräglinksgeneigten grünen Buchenblatt, deren Stiele sich in der Mitte überkreuzen, in Blau über einem eingebogenen silbernen Schildfuß, überzogen von einem rautenförmig geknüpften schwarzen Netz, ein silberner Zander mit geöffnetem Maul.“
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt:
„Dreistreifig im Verhältnis 1:2:1 und den Farben Grün-Weiß-Grün mit dem Gemeindegewappen im Mittelstreifen.“
- (3) Das Muster des Wappens ist in der Anlage 2 sowie ein Abdruck der Flagge ist in der Anlage 3, die Bestandteile der Satzung sind, abgebildet.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Schlepzig seine betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden in der Sitzung der Gemeindevertretung, darin enthalten eine Jugendeinwohnerfragestunde
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

Zu 1. Einwohnerfragestunde
In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde Schlepzig ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung an die Gemeindevertretung oder den Vorsitzenden zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerstunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.
Zu 2. Einwohnerversammlung

- a) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
	Davon anwesend:	5
	Ja:	5
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	2-2022
Tenor:	Auftragsvergabe: Ingenieurleistungen - Instandsetzung der Brücke in der Dammstraße in Schlepzig an das Ingenieurbüro Künne, Busentscher Weg 20, 15370 Fredersdorf

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
	Davon anwesend:	5
	Ja:	5
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	58-2021
Tenor:	Abschluss eines Vertrages zur Errichtung einer Grundstückszufahrt in der Dammstraße 32, 15910 Schlepzig

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
	Davon anwesend:	5
	Ja:	5
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	1-2022
Tenor:	Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zur Voranfrage: Dacherneuerung als ausbaufähiges Dachgeschoss einschließlich Dachstuhl und geänderter Dachneigung sowie Anbau eines Lagers mit Brandgiebel am Gaststättengebäude „Petkampsberg“ auf dem Grundstück der Gemarkung Schlepzig, Flur 16, Flurstück 25/6

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
	Davon anwesend:	5
	Ja:	5
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Hauptsatzung der Gemeinde Schlepzig vom 01.02.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Gebiet der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)
§ 2	Wappen und Flagge (§ 10 BbgKVerf)
§ 3	Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)
§ 4	Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)
§ 5	Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)
§ 6	Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

- b) Der ehrenamtliche Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der ehrenamtliche Vorsitzende der Gemeindevertretung oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Schlepzig bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom ehrenamtlichen Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- c) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des Gemeindegebietes unterschrieben sein.

Zu 3. Einwohnerbefragung

- a) Der Gemeindevertretung kann auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Gemeindevertretung in wichtigen Gemeindeangelegenheiten in Anwendung des § 13 BbgK-Verf im Einzelfall eine Befragung der Einwohner beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung zu fassen.
- b) Der Anlass bzw. das Vorhaben, weshalb eine Befragung durchgeführt werden soll (Gegenstand der Befragung), sowie die vorgesehenen Fragen, sind in dem o. g. Antrag zu benennen. Zum Gegenstand der Befragung sind Fragen zu formulieren, über die nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Die Einwohnerbefragung kann zu mehreren Gegenständen erfolgen (verbundene Befragungen). Es können mehrere Fragestellungen in einer Einwohnerbefragung formuliert werden.
- c) Die Bekanntgabe der Befragung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 der Hauptsatzung mit den folgenden Inhalten:
1. Gegenstand der Befragung mit Sachdarstellung zum Anlass und Gegenstand sowie Begründung
 2. Text der Fragestellung
 3. Verfahrensablauf der Einwohnerbefragung einschließlich Ort und Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Teilnahmeberechtigten
 4. Zeitraum und der Ort für die Durchführung der Befragung.
- d) Das Befragungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Schlepzig. Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohner gem. § 11 Abs. 1 BbgK-Verf die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- e) Das Amt Unterspreewald legt für jede Befragung ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Personen an. Die Eintragung der Teilnahmeberechtigten in das Verzeichnis erfolgt von Amts wegen. Bei verbundenen Befragungen wird ein gemeinsames Verzeichnis geführt. Das Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird 14 Tage vor dem Beginn des Befragungszeitraums werktags (Montag bis Freitag) während der Öffnungszeiten in der Verwaltung öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung endet mit dem Ablauf des 14. Tages um 12.00 Uhr. Der Abschluss ist durch den beauftragten Bediensteten des Amtes zu beurkunden. Berichtigungsanträge zum Verzeichnis können in diesem Auslegungszeitraum gestellt werden.

Im Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird während des Befragungszeitraums auch vermerkt, wer die Antwort zum Gegenstand der Befragung abgegeben hat.

Die Einsichtnahme in das Verzeichnis, in dem vermerkt wurde, wer an der Befragung teilgenommen hat, ist auf die beauftragten Bediensteten des Amtes beschränkt.

- f) Die Einwohnerbefragung findet innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung statt. Die Leitung und Durchführung der Einwohnerbefragung obliegt dem Amtsdirektor. Er legt die Abläufe für die Befragung in Befragungslokalen fest. Der Befragungstermin wird vom Amtsdirektor in Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung festgelegt.
- g) Die Dauer der Befragung beträgt vier Wochen (1. Tag der Befragung: Montag / letzter Tag der Befragung: Freitag der 4. Befragungswoche).
- h) Die Orte und die Zeiten für die Durchführung der Befragung (Befragungslokale) werden vom Amtsdirektor festgelegt und gemäß § 10 öffentlich bekannt gemacht.
- i) Zur Beantwortung der Fragen werden amtliche Vordrucke erstellt, die im Befragungslokal ausgegeben werden.
- j) Die Antworten sind auf dem amtlichen Vordruck persönlich durch die Teilnahmeberechtigten abzugeben. Auf Verlangen ist die Identität durch Vorlage eines gültigen Personalausweisdokumentes nachzuweisen. Die Antwort darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Die Teilnahmeberechtigten geben durch ein Kreuz oder auf andere zweifelsfreie Weise auf dem Antwortvordruck zu erkennen, ob sie die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten wollen. Die Antwortvordrucke sind in einen Sammelbehälter zu geben.
- k) Eine Abholung des amtlichen Vordrucks zur Befragung durch andere Personen ist zulässig, wenn der Teilnahmeberechtigte schriftlich erklärt, dass er nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten das Befragungslokal aufsuchen könnte. Die beauftragte Person muss die Berechtigung zur Entgegennahme des amtlichen Vordrucks durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Teilnahmeberechtigten nachweisen. Die Antwort wird nur gewertet, wenn der Teilnahmeberechtigte schriftlich eidesstattlich versichert, dass er persönlich den amtlichen Vordruck gekennzeichnet hat. Die Versicherung und der amtliche Vordruck sind zusammen im Befragungslokal während der Zeiten gem. Absatz h abzugeben, wobei der amtliche Vordruck ohne Möglichkeit der Erkennung der Antwort/en durch Dritte in das Sammelbehältnis zu geben ist.
- l) Eine Beantwortung durch Hilfspersonen ist zulässig, wenn der Teilnahmeberechtigte aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, den amtlichen Vordruck für die Beantwortung zu kennzeichnen. Die Hilfsperson hat in diesem Falle schriftlich eidesstattlich zu versichern, dass sie die Antwort gemäß dem erklärten Willen des Teilnahmeberechtigten abgegeben hat.
- m) Eine Beantwortung per Brief ist ausgeschlossen.
- n) Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn

1. kein amtlicher Vordruck verwendet wurde,
 2. Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten und Zusätzen und/oder Streichungen oder mehr als einem Kreuz versehen ist oder
 3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.
- o) Das Gesamtergebnis der Einwohnerbefragung wird durch öffentliche Auszählung der Antworten ermittelt. Der Amtsdirektor legt die organisatorischen Grundsätze für die öffentliche Auszählung der Antworten und die Ermittlung des Ergebnisses fest. Der Amtsdirektor stellt das Ergebnis der Einwohnerbefragung fest und gibt es öffentlich bekannt. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung umgehend zuzuleiten.

(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)

(1) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

(1) Dieses Recht kann jeder Bürger während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung ab dem 5. Tag vor der öffentlichen Sitzung bis zu deren Beginn in den Verwaltungsstandorten des Amtes Unterspreewald Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald im Sekretariat des Amtsdirektors wahrnehmen.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

(1) Die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Schlepzig wird von der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Unterspreewald wahrgenommen. Die Gleichstellungsbeauftragte vom Amt Unterspreewald wird vom Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors benannt.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben, Stellung zu nehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wendet oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 6

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

(1) Die Gemeindevertretung ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung vor:

- a) über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, ab einem Wert von 7.500 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- b) über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften ab einem Wert von 0 EURO,

- c) Vermögensgeschäften, ab einem Wert von 15.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Gemeinde ab einem Wert 15.000 EURO.

(3) Das Geschäft der laufenden Verwaltung sind anfallende wiederkehrende (Routine-)Geschäfte. Das Vorliegen eines Geschäfts der laufenden Verwaltung ist jeweils mit Blick auf die Finanz- und Verwaltungskraft zu beurteilen. Die interne Entscheidungsbefugnis über die Vornahme eines Geschäfts der laufenden Verwaltung liegt beim Amtsdirektor.

§ 7

Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie anderer vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitsgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Abs. 1 werden nicht bekannt gemacht.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 9

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)

(1) Kinder und Jugendliche werden in Gemeindeangelegenheiten beteiligt und Ihnen eine Mitwirkungsmöglichkeit eingeräumt, wenn sie von den Gemeindeangelegenheiten berührt sind.

(2) Die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus richtet die Gemeinde Schlepzig folgende weitere Formen der Beteiligung und Mitwirkung ein:

1. Die Gemeindevertretung kann einen Vertreter als Kinder- und Jugendbeauftragten benennen, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen wahrnimmt.
2. Den Jugendsprechern, die von den Vereinen oder Jugendclubs benannt werden, wird die Möglichkeit eingeräumt, die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeindevertretung zu vertreten.

3. Ferner wird auch den gewählten Schulsprechern die in Abs. 2 Nr. 2 bezeichnete Möglichkeit eingeräumt.

(3) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, vermerkt der Kinder- und Jugendbeauftragte, wie die Beteiligung durchgeführt wurde.

(4) Über die, die Kinder und Jugendliche betreffenden Gemeindeangelegenheiten, informiert der Kinder- und Jugendbeauftragte. Ferner kann die Bekanntgabe auch über weitere Kanäle wie Aushänge in Kindergärten, in Jugendclubs, in der Grundschule und in sozialen Medien erfolgen.

§ 10

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch die Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichungen des vollen Wortlautes im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golz, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt wird, 14 Kalendertage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

1. an der Bushaltestelle in der Dorfstraße 88
2. an der Bushaltestelle zwischen Dorfstraße 75 und 76
3. an der Fleischerei Schiela, gegenüber Dorfstraße 58
4. an der Kuschkower Straße 31

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I, [Nr. 32], S. 457) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, durch Aushang in den in Absatz (4) genannten Bekanntmachungskästen.

§ 11

Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden

(1) Die Gemeinde liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden.

(2) Die Gemeinde bezieht die sorbisch/wendische Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein. Sie fördert die Sprache, Kunst, Bräuche der Sorben/Wenden sowie eine von Tradition, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben ihrer Einwohner.

§ 12

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.04.2009 zuletzt geändert am 01.12.2015 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Golßen, 07.02.2022

gez. *Michaela Schudek*
Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Gemarkung Schlepzig (Anlagen)



Die Darstellung begründet keinen Rechtsanspruch!

© GeoBasis-DE/LGB (2020), dl-de/by-2-0

© Topografie & Luftbilder: ESRI

© Landkreis Dahme-Spreewald 2020

© Haltestellen: VBB GmbH

© Bevölkerungsdaten: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

© Umwelt: Landesamt für Umwelt

© Straßen: Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg



Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderung und Ergänzung der Anlage 1 – Richtzahl für den Stellplatzbedarf – zur Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze – Stellplatzsatzung – der Gemeinde Schlepzig vom 31.05.2005, der 1. Änderung vom 29.06.2016 und der Änderung und Ergänzung der Anlage 1 vom 21.05.2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlepzig hat in der Sitzung am 23.11.2021 die nachstehende 2. Änderung und Ergänzung der Anlage 1 - Richtzahl für den Stellplatzbedarf – zur Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze – Stellplatzsatzung – der Gemeinde Schlepzig beschlossen:

Die Anlage 1 wird wie folgt ergänzt und geändert:

Ergänzung:

Der Punkt 5.8 Padelbootverleih – 1 je 2 Padelboote wird um Kajak und Canadier erweitert.

Neu aufgenommen wird Punkt 5.8.1 Verleih von Stand-Up-Padelbooten: 1 Stellplatz je 2 Stand-Up-Padelboote

Neu aufgenommen wird Punkt 5.8.1 Verleih von Stand-Up-Padelbooten

- 1 Stellplatz je 2 Stand-Up-Padelboote

Die 2. Änderung und Ergänzung der Anlage 1 – Richtzahl für den Stellplatzbedarf – zur Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze – Stellplatzsatzung – der Gemeinde Schlepzig tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 2. Änderung und Ergänzung der Anlage 1 kann im Amt Unterspreewald, in der Nebenstelle Schönwald, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer S 006, 15910 Schönwald OT Schönwalde zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr,

Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr,

Golßen, 28.02.2022

gez. *Michaela Schudek*

Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

2. Änderung und Ergänzung der Anlage 1 – Richtzahlen für den Stellplatzbedarf zur Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze – Stellplatzsatzung – der Gemeinde Schlepzig vom 31.05.2005, der 1. Änderung vom 29.06.2016 und der Änderung und Ergänzung der Anlage 1 vom 21.05.2019

Anlage 1

Richtzahl für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
1	Wohngebäude	
1.1	Ein- und Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 100 qm Nutzfläche
		2 je Wohnung über 100 qm Nutzfläche
1.2	Altenwohnungen	1 je 5 Wohnungen
1.3.	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten

2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allg.	1 je 40 qm Nutzfläche

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
2.2	Räume mit erheblichem Besucherkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30 qm Nutzfläche

3.	Verkaufsstätten	
3.1	Laden, Geschäftshäuser	1 je 40 qm Nutzfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 20 qm Bruttogrundfläche

4.	Kirchen	
4.1	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze

5.	Sportstätten	
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 qm Sportfläche
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 qm Grundstücksfläche
5.3	Spiel- und Sporthalle	1 je 100 qm Hallenfläche
5.4	Tennisplätze	2 je Spielfeld
5.5	Sportstätten nach 5.1 bis 5.4 mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.4
5.6	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
5.7	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
5.8.	Padelbootverleih	1 je 2 Padelboote, Kajak, Canadier
5.8.1.	Verleih Stand-Up-Padelboote	1 je 2 Stand Up Padelboote
5.9	Kahnfahrten	6 je Kahn (25 bis 30 Personen)
		4 je Kahn (unter 25 Personen)

6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser u.Ä.	1 je 30 qm Gastraumfläche
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 3 Betten
6.3	Jugendherbergen	1 je 15 Betten

7.	Krankenanstalten	
7.1	Altenpflegeheime	1 je 10 Betten

8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen	1 je Klasse
8.2	Sonstige Allg. bildende Schulen	1 je Klasse
8.3	Kindergarten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum
8.4	Jugendfreizeitheime und dergleichen	2 je Freizeiteinrichtung

9.	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 100 qm Nutzfläche
9.2	Ausstellungs- und Verkaufsplätze, Lagerräume, Lagerplätze	1 je 100 qm Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	3 je Wartungs- und Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätze	3 je Pflegeplatz

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	3 je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz
9.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	3 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mind. 10 Kraftfahrzeuge

10.	Zahl der Behindertenstellplätze	
10.1	Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt oder allgemein zugänglich sind	1 je 500 qm Nutzfläche
10.2	Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von kranken, alten oder behinderten Menschen genutzt werden oder ihrer Betreuung dienen	1 je 500 qm Nutzfläche mindestens jedoch 1 Stellplatz

Golßen, 28.02.2022

gez. *Michaela Schudek*
Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Gemeinde Schönwald

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schönwald

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Kietz im OT Schönwalde“ der Gemeinde Schönwald nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung Schönwald hat am 15.02.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Kietz im OT Schönwalde“ in der Fassung vom Januar 2022 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und deren öffentliche Auslegung beschlossen.

Zu diesem Entwurf wird die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von Ein- und Zweifamilienhäusern geschaffen werden. Das Verfahren wird nach § 13b BauGB durchgeführt. Der Flächennutzungsplan wird im Weg der Berichtigung nach § 13a Abs. 2 BauGB angepasst.

Absehen von der Umweltprüfung

Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird

- vom Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4c BauGB zur Überwachung (Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Plangebiet

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Schönwalde Kietz“ ist der als Anlage beigefügten Karte zu entnehmen, die Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Beteiligung

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die zugehörige Begründung liegen in der Zeit vom 14.03.2022 bis einschließlich 19.04.2022 während folgender Zeiten

Montag von	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag von	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch von	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag von	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag von	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Hauptsitz Golßen, Markt 1, Sekretariat, 2. OG, 15938 Golßen sowie in der Nebenstelle Schönwalde, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer S 006, 15910 Schönwalde, OT Schönwalde zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Aufgrund von eingeschränkten Öffnungszeiten während der Corona-Pandemie wird um eine telefonische Anmeldung unter Tel. Nr.: 035452 384 412 gebeten. Die individuelle Terminvergabe erfolgt zu den üblichen Dienstzeiten.

Während der Auslegefrist können von jedermann bei der Verwaltung Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten im Raum Nr. S 006 zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen können auch per Mail unter der Adresse bauamt@unterspreewald.de abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Information über das Internet

Ergänzend werden Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich im Internet unter der nachfolgenden Adresse des Amtes Unterspreewald bereitgestellt:

<https://www.unterspreewald.de/amt/verwaltung/bekanntmachungen/>

Zusätzlich stehen die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de>

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

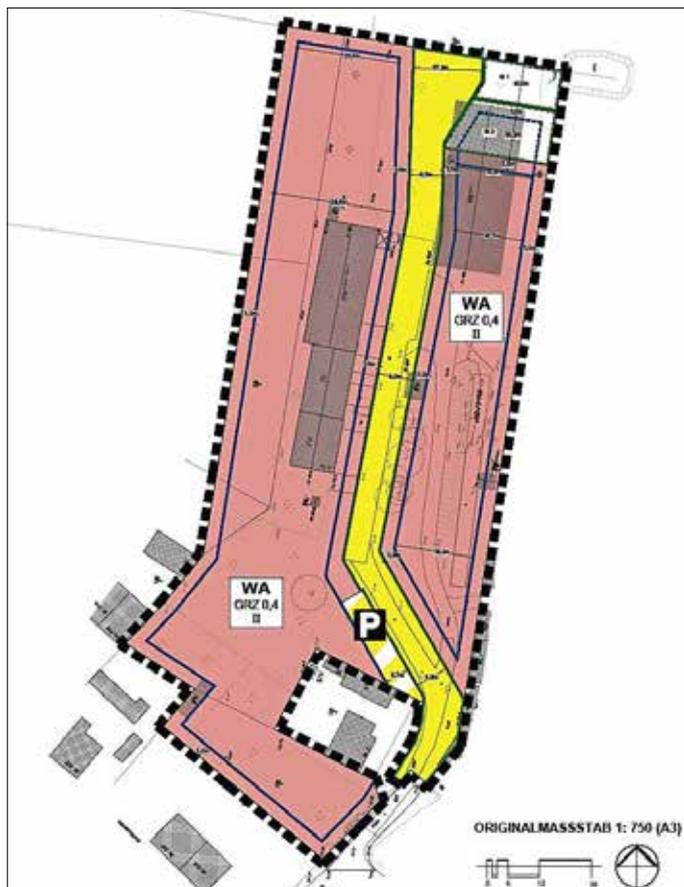
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Golßen, 21.02.2022

gez. *Schudek*
Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Anlage siehe Seite 16

Anlage: Geltungsbereich Plangebiet



Hauptsatzung der Gemeinde Schönwald vom 15.02.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Gebiet der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)	2
§ 2	Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)	2
§ 3	Bildung von Ortsteilen (§ 45 ff BbgKVerf)	7
§ 4	Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)	8
§ 5	Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)	8
§ 6	Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)	9
§ 7	Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)	10
§ 8	Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)	10
§ 9	Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)	11
§ 10	Bekanntmachungen.	12
§ 11	Geschlechtsspezifische Formulierungen.	13
§ 12	Inkrafttreten.	13

Hauptsatzung der Gemeinde Schönwald vom 15.02.2022

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVB1. I S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwald in ihrer Sitzung am 15.02.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Gebiet der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Schönwald.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Unterspreewald an.

(3) Das Gemeindegebiet umfasst die Gemarkungen Schönwald und Waldow/Brand. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Schönwald seine betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden in der Sitzung der Gemeindevertretung, darin enthalten eine Jugendeinwohnerfragestunde
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

Zu 1. Einwohnerfragestunde

In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde Schönwald ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung an die Gemeindevertretung oder den Vorsitzenden zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

Zu 2. Einwohnerversammlung

- a) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- b) Der ehrenamtliche Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der ehrenamtliche Vorsitzende der Gemeindevertretung oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Schönwald bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom ehrenamtlichen Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- c) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des Gemeindegebietes unterschrieben sein.

Zu 3. Einwohnerbefragung

- a) Der Gemeindevertretung kann auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Gemeindevertretung in wichtigen Gemeindeangelegenheiten in Anwendung des § 13 BbgKVerf im Einzelfall eine Befragung der Einwohner beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung zu fassen.

- b) Der Anlass bzw. das Vorhaben, weshalb eine Befragung durchgeführt werden soll (Gegenstand der Befragung), sowie die vorgesehenen Fragen, sind in dem o. g. Antrag zu benennen. Zum Gegenstand der Befragung sind Fragen zu formulieren, über die nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Die Einwohnerbefragung kann zu mehreren Gegenständen erfolgen (verbundene Befragungen). Es können mehrere Fragestellungen in einer Einwohnerbefragung formuliert werden.
- c) Die Bekanntgabe der Befragung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 der Hauptsatzung mit den folgenden Inhalten:
1. Gegenstand der Befragung mit Sachdarstellung zum Anlass und Gegenstand sowie Begründung
 2. Text der Fragestellung
 3. Verfahrensablauf der Einwohnerbefragung einschließlich Ort und Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Teilnahmeberechtigten
 4. Zeitraum und der Ort für die Durchführung der Befragung.
- d) Das Befragungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Schönwald. Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohner gem. § 11 Abs. 1 BbgKVerf die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- e) Das Amt Unterspreewald legt für jede Befragung ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Personen an. Die Eintragung der Teilnahmeberechtigten in das Verzeichnis erfolgt von Amts wegen. Bei verbundenen Befragungen wird ein gemeinsames Verzeichnis geführt. Das Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird 14 Tage vor dem Beginn des Befragungszeitraums werktags (Montag bis Freitag) während der Öffnungszeiten in der Verwaltung öffentlich ausgelegt. Die Auslegung endet mit dem Ablauf des 14. Tages um 12.00 Uhr. Der Abschluss ist durch den beauftragten Bediensteten des Amtes zu beurkunden. Berichtigungsanträge zum Verzeichnis können in diesem Auslegungszeitraum gestellt werden.
- Im Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird während des Befragungszeitraums auch vermerkt, wer die Antwort zum Gegenstand der Befragung abgegeben hat.
- Die Einsichtnahme in das Verzeichnis, in dem vermerkt wurde, wer an der Befragung teilgenommen hat, ist auf die beauftragten Bediensteten des Amtes beschränkt.
- f) Die Einwohnerbefragung findet innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung statt. Die Leitung und Durchführung der Einwohnerbefragung obliegt dem Amtsdirektor. Er legt die Abläufe für die Befragung in Befragungslokalen fest. Der Befragungstermin wird vom Amtsdirektor in Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung festgelegt.
- g) Die Dauer der Befragung beträgt vier Wochen (1. Tag der Befragung: Montag/letzter Tag der Befragung: Freitag der 4. Befragungswoche).
- h) Die Orte und die Zeiten für die Durchführung der Befragung (Befragungslokale) werden vom Amtsdirektor festgelegt und gemäß § 10 öffentlich bekannt gemacht.
- i) Zur Beantwortung der Fragen werden amtliche Vordrucke erstellt, die im Befragungslokal ausgegeben werden.
- j) Die Antworten sind auf dem amtlichen Vordruck persönlich durch die Teilnahmeberechtigten abzugeben. Auf Verlangen ist die Identität durch Vorlage eines gültigen Personalausweisdokumentes nachzuweisen. Die Antwort darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Die Teilnahmeberechtigten geben durch ein Kreuz oder auf andere zweifelsfreie Weise auf dem Antwortvordruck zu erkennen, ob sie die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten wollen. Die Antwortvordrucke sind in einen Sammelbehälter zu geben.
- k) Eine Abholung des amtlichen Vordrucks zur Befragung durch andere Personen ist zulässig, wenn der Teilnahmeberechtigte schriftlich erklärt, dass er nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten das Befragungslokal aufsuchen könnte.

- Die beauftragte Person muss die Berechtigung zur Entgegennahme des amtlichen Vordrucks durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Teilnahmeberechtigten nachweisen. Die Antwort wird nur gewertet, wenn der Teilnahmeberechtigte schriftlich eidesstattlich versichert, dass er persönlich den amtlichen Vordruck gekennzeichnet hat. Die Versicherung und der amtliche Vordruck sind zusammen im Befragungslokal während der Zeiten gem. Absatz h abzugeben, wobei der amtliche Vordruck ohne Möglichkeit der Erkennung der Antwort/en durch Dritte in das Sammelbehältnis zu geben ist.
- l) Eine Beantwortung durch Hilfspersonen ist zulässig, wenn der Teilnahmeberechtigte aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, den amtlichen Vordruck für die Beantwortung zu kennzeichnen. Die Hilfsperson hat in diesem Falle schriftlich eidesstattlich zu versichern, dass sie die Antwort gemäß dem erklärten Willen des Teilnahmeberechtigten abgeben hat.
 - m) Eine Beantwortung per Brief ist ausgeschlossen.
 - n) Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn
 1. kein amtlicher Vordruck verwendet wurde,
 2. Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten und Zusätzen und/oder Streichungen oder mehr als einem Kreuz versehen ist oder
 3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.
 - o) Das Gesamtergebnis der Einwohnerbefragung wird durch öffentliche Auszählung der Antworten ermittelt. Der Amtsdirektor legt die organisatorischen Grundsätze für die öffentliche Auszählung der Antworten und die Ermittlung des Ergebnisses fest. Der Amtsdirektor stellt das Ergebnis der Einwohnerbefragung fest und gibt es öffentlich bekannt. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung umgehend zuzuleiten.

(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3

Bildung von Ortsteilen (§ 45 ff BbgKVerf)

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von § 45 ff BbgKVerf.:
1. Schönwalde
 2. Waldow/Brand
- Die Gemeinde Schönwald wird die Interessen beider Ortsteile wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gewahrt werden; insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in allen künftigen Ortsteilen gleich zu behandeln.
- (2) Die in § 3 Abs. 1 genannten 2 Ortsteile werden gegenüber den Organen der Gemeinde von jeweils einem Ortsvorsteher vertreten. Der Ortsvorsteher wird nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gewählt.
- (3) Der Ortsvorsteher hat das Recht, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit Angelegenheiten des Ortsteiles berührt werden.
- (4) Der Ortsvorsteher kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Amtsdirektor legt die Vorschläge und Anträge der Gemeindevertretung zur Beratung und Entscheidung vor, wenn er nicht selbst zuständig ist. Der Ortsvorsteher ist über die Entscheidung zu informieren.
- (5) Jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung gemäß § 46 BbgKVerf anzuhören.
- (6) Dem Zweck des Anhörungsrechtes wird entsprochen, sofern der Ortsvorsteher über die dem Ortsteil betreffenden anhängigen Angelegenheiten rechtzeitig informiert wurde und er dadurch die Möglichkeit hatte, sich zu dieser anhängigen Angelegenheit zu äußern. Die Anhörung muss so rechtzeitig erfolgen, dass Änderungen vor Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung möglich sind.

(7) Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(8) Ist der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

(9) Ortsteilbezogene Aufwendung und Auszahlungen gemäß § 46 Abs. 3b BbgKVerf werden im Rahmen der Haushaltsplanung als Budget festgelegt (Ortsteilbudget).

(10) § 6 findet hier Mitwirkung.

§ 4

Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)

(1) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

(2) Dieses Recht kann jeder Bürger während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung ab dem 5. Tag vor der öffentlichen Sitzung bis zu deren Beginn in den Verwaltungsstandorten des Amtes Unterspreewald Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald im Sekretariat des Amtsdirektors wahrnehmen.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

(1) Die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Schönwald wird von der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Unterspreewald wahrgenommen. Die Gleichstellungsbeauftragte vom Amt Unterspreewald wird vom Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors benannt.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben, Stellung zu nehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertreter hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 6

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

(1) Die Gemeindevertretung ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung vor:

- a) über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, ab einem Wert von 7.500 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- b) über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften ab einem Wert von 0 EURO,
- c) über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Vermögensgeschäften, ab einem Wert von 15.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Gemeinde ab einem Wert 15.000 EURO.

(3) Das Geschäft der laufenden Verwaltung sind anfallende wiederkehrende (Routine-)Geschäfte. Das Vorliegen eines Geschäfts der laufenden Verwaltung ist jeweils mit Blick auf die Finanz- und Verwaltungskraft zu beurteilen. Die interne Entscheidungsbefugnis über die Vornahme eines Geschäfts der laufenden Verwaltung liegt beim Amtsdirektor.

§ 7

Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit sie für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitsgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Abs. 1 werden nicht bekannt gemacht.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 9

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)

(1) Kinder und Jugendliche werden in Gemeindeangelegenheiten beteiligt und Ihnen eine Mitwirkungsmöglichkeit eingeräumt, wenn sie von den Gemeindeangelegenheiten berührt sind.

(2) Die in § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus richtet die Gemeinde Schönwald folgende weitere Formen der Beteiligung und Mitwirkung ein:

1. Die Gemeindevertretung kann einen Vertreter als Kinder- und Jugendbeauftragten benennen, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen wahrnimmt.
2. Den Jugendsprechern, die von den Vereinen oder Jugendclubs benannt werden, wird die Möglichkeit eingeräumt, die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeindevertretung zu vertreten.
3. Ferner wird auch den gewählten Schulsprechern die in Abs. 2 Nr. 2 bezeichnete Möglichkeit eingeräumt.

(3) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, vermerkt der Kinder- und Jugendbeauftragte, wie die Beteiligung durchgeführt wurde.

(4) Über die, die Kinder und Jugendliche betreffenden Gemeindeangelegenheiten, informiert der Kinder- und Jugendbeauftragte. Ferner kann die Bekanntgabe auch über weitere Kanäle wie Aushänge in Kindergärten, in Jugendclubs, in der Grundschule und in sozialen Medien erfolgen.

§ 10 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch die Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichungen des vollen Wortlautes im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzitz, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

Im Ortsteil Schönwalde

- am gegenüberliegenden Gehweg der Bahnhofstraße 80
- Bushaltestelle, Waldower Straße 1

im Ortsteil Waldow/ Brand

- an der Bushaltestelle, gegenüber Dorfstraße 48

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BvgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I, [Nr. 32], S. 457) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, durch Aushang in den in Absatz (4) genannten Bekanntmachungskästen.

§ 11 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.05.2009, zuletzt geändert am 29.10.2015, außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Golßen, 28.02.2022

gez. *Michaela Schudek*

Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Gemarkung Schönwald (Anlage 1)



Die Darstellung begründet keinen Rechtsanspruch!

© GeoBasis-DE/LGB (2020), dl-de/by-2-0

© Topografie & Luftbilder: ESRI

© Landkreis Dahme-Spreewald 2020

© Haltestellen: VBB GmbH

© Bevölkerungsdaten: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

© Umwelt: Landesamt für Umwelt

© Straßen: Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg



Stadt Golßen

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 10.01.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	197-2021
Tenor:	Prüfauftrag an das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Unterspreewald gemäß § 5 Abs. 1 RPO in Verbindung mit § 101 Abs. 3 BbgKVerf
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 15 Ja: 7 Nein: 8 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlusnummer:	200-2021
Tenor:	Ertelung Gemeindliches Einvernehmen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Voranfrage - Errichtung eines eingeschossigen Wohnhauses mit Garage und Gartenhaus in der Gemarkung Altgolßen, Flur 2, Flurstück 1
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlusnummer:	201-2021
Tenor:	Ertelung Gemeindliches Einvernehmen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Voranfrage - Errichtung eines Einfamilienhauses in der Gemarkung Zützen, Flur 2, Flurstück 804
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Land Brandenburg

Das Landesamt für Bauen und Verkehr informiert

Während routinemäßiger Kontrollen im Ober- und Unterspreewald durch das Landesamt für Bauen und Verkehr wurde festgestellt, dass entgegen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) und der Landesschiffahrtsverordnung (LSchiffV) Spreewaldkähne unter Brücken über schiffbaren Landesgewässern stillliegen und teilweise den Abfluss bzw. die Durchfahrt behindern. Das Stillliegen von Fahrzeugen, Schwimmkörpern oder schwimmenden Anlagen, unter Brücken ist nach § 46 Absatz 1 LSchiffV und § 7.02 Nr. 1 d BinSchStrO verboten und stellt nach § 89 Absatz 1 Nr. 12 LSchiffV eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einer Geldbuße von 20,00 € bis zu 100,00 € geahndet werden kann. Von dieser Regelung sind auch stillliegende Spreewaldkähne erfasst. Das Landesamt für Bauen und Verkehr fordert alle Eigentümer von Fahrzeugen, Schwimmkörpern oder schwimmenden Anlagen, die widerrechtlich unter Brücken stillliegen, auf, diese zu entfernen. Durch die Wasserschutzpolizei wird das Einhalten des Stillliegeverbotes kontrolliert und gegebenenfalls zur Anzeige gebracht.

Landesamt für Bauen und Verkehr
Außenstelle Cottbus
Dezernat 24 - Binnenschiffahrt, Straßenverkehrsrecht
Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus

Landkreis Dahme-Spreewald

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde



Allgemeinverfügung zur zeitlich befristeten Sperrung von Wegen innerhalb des Naturschutzgebietes „Innerer Unterspreewald“ im Biosphärenreservat Spreewald in den Gemarkungen Groß Wasserburg, Flur 4, Krausnick, Flur 8; Hartmannsdorf Flur 4 sowie Schlepzig, Flur 15, 16 und 17

Der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als untere Naturschutzbehörde trifft auf Grundlage des § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG³) folgende befristete und widerrufliche Anordnung:

I. Entscheidung

1. Das Betreten, Radfahren sowie Fahren mit Krankenfahrstühlen ist im Zeitraum vom 01.02. bis 30.06. des jeweiligen Jahres auf den in der Karte (Anlage) dargestellten und gekennzeichneten Wegen verboten.
2. Von dem vorgenannten Verbot sind ausgenommen:
 - a. unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie für erhebliche Sachwerte sowie
 - b. Maßnahmen der berechtigten Nutzer und Eigentümer sowie von Angehörigen staatlicher Verwaltungen oder deren Beauftragten in den Bereichen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer und deren Anlagen, der ordnungsgemäßen forst- und landwirtschaftlichen Nutzung sowie der rechtmäßigen Ausübung der Jagd sowie
 - c. die behördlich durchgeführte, behördlich beauftragte oder behördlich zugelassene Ausführung von Untersuchungsmaßnahmen zur Erfassung der Bestandentwicklung von Tier- und Pflanzenarten.
3. Die Kennzeichnung über die zeitliche Sperrung der Wege erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde mit Unterstützung der Verwaltung des Biosphärenreservates Spreewald und der Naturwacht Brandenburg.
4. Die Sperrung der in der Karte (Anlage) dargestellten Wege wird bis zum 31.12.2031 befristet.
5. Ich ordne die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung an.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

¹ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist

² Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3], S. 1, ber. GVBl. I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 28])

Hauptstadt	Verwaltungsstandorte in	Verwaltungsstandorte in	Bankverbindung	Internet
Rautergasse 12 15007 Lübben (Spreewald)	15967 Lübben (Spreewald) Brückenstraße 41	15711 Königsaue Wasserhäusern Sparkasse in Potsdam Schaufweg 1 b	Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47	www.dahme-spreewald.de E-Mail: post@daehme-spreewald.de
Postfach 14 41 15004 Lübben (Spreewald)	Hauptstraße 51 Logenstraße 17	Fontänenplatz 10 Zerren Karl-Liebknecht-Str. 157		* Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur dem Erlass von behördlichen Mitteilungen ohne Signatur und/oder Unterschrift
	Norrmangasse 3			Verständigung

II. Begründung

Diese Allgemeinverfügung trägt zur Umsetzung internationaler Verpflichtungen zum Schutz der Arten des Anhanges I der Richtlinie 2009/147/EG (Europäische Vogelschutzrichtlinie) sowie zur Bestandpflege und -förderung gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Arten in ihren Biotopen gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Spreewald“ (NatSGSpreewald) vom 12. September 1990 bei.

Die Naturschutzgebiete und das Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Spreewald“ wurden durch die Verordnung des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12.09.1990 auf Grund des Art. 6 § 6 Nr. 1 des Umweltrahmengesetzes (URG) in Verbindung mit § 12, 13 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG³) unter Schutz gestellt. Die Schutzstellung ist nach § 78 Abs.1, Satz 1 BbgNatSchAG in geltendes Recht übergeleitet.

Das Biosphärenreservat Spreewald ist im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 34, vom 31. August 2005 als Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes (Special Protection Area / SPA) „Spreewald und Lieboser Endmoräne“ (SPA-NR. 7028, NATURA-NR. DE 4151-421) bekannt gegeben worden.

Das Gebiet wird unter § 4 Absatz 1 Nr. 2 sowie Absätze 2 und 3 NatSGSpreewald als NSG „Innerer Unterspreewald“ ausgewiesen und beinhaltet sowohl Flächen als Totalreservat und Naturentwicklungsbereich (Zone I) als auch Zone II-Flächen, die maßgeblich zur Bestandpflege und -förderung von bedrohten Großvogelarten beitragen.

Nach § 5 NatSGSpreewald ist es geboten, „Teilflächen als Fortpflanzungs- und Vermehrungsstätten vom Aussterben bedrohter und bestandsgefährdeter Arten (...) zeitlich befristet absperren zu lassen“ sowie „in der Schutzzone I, die ungestörte natürliche Entwicklung zu sichern und zu fördern, indem direkte menschliche Einwirkungen vermeiden und indirekte Beeinträchtigungen minimiert werden“ und in der Schutzzone II „durch Maßnahmen der Nutzung und Pflege die biotoptypische Artenmannigfaltigkeit von Flora und Fauna zu erhalten und zu stabilisieren“.

Darüber hinaus führt § 6 Absatz 1 NatSGSpreewald aus, dass innerhalb des „Biosphärenreservates Spreewald“ alle Handlungen verboten sind, die den Charakter der Landschaft verändern oder den Schutzzweck nach § 3 NatSGSpreewald zuwiderlaufen, was explizit auch innerhalb des Zeitraumes vom 01.02. bis 31.07. Störungen im Umkreis von 300 Metern von Adlern, Kranichen, Schwarzstörchen, Großfalken und Uhus sowie im Umkreis von 150 Metern um die Fortpflanzungs- und Vermehrungsstätten anderer vom Aussterben bedrohter Tierarten umfasst.

Das gegenwärtige bzw. auch frühere Brutvorkommen bzw. dokumentierte Brutversuche der vorgenannten Arten, die sich jährlich in ihrer räumlichen Verteilung unterscheiden, machen eine zeitlich befristete Sperrung von Wegen des Gebietes für den allgemeinen Besucherverkehr über das im NSG geltende Wegegebot hinaus notwendig und verhältnismäßig.

Diese zeitlich befristete Sperrung des Gebietes ist darüber hinaus auch erforderlich, da es im NSG Innerer Unterspreewald während der Reproduktionszeiten zu Wechselhorstnutzungen kommt, die mit den gesetzlichen Horstschutzregelungen nach § 19 BbgNatSchAG (Schutz von Horststandorten) nicht wirksam beruhigt werden können.

In der Konsequenz stellen die Entscheidungen unter Pkt. I sicher, dass dem Schutzzweck des Biosphärenreservates nach § 3 Absatz Nr. 4 NatSGSpreewald zur „Bestandspflege und -förderung gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Arten in ihren Biotopen“ Rechnung getragen wird.

Sie sind geeignet und erforderlich, durch Lenkung des Verkehrs die Schutzanfordernisse des Gebietes sicherzustellen und erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Arten auszuschließen.

³ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

Das von der Sperrung betroffene Wegenetz wurde durch die untere Naturschutzbehörde gemeinsam mit dem Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU / „Biosphärenreservat Spreewald“) erarbeitet und einvernehmlich abgestimmt.

Den anerkannten Naturschutzverbänden ist vor Erlass dieser Allgemeinverfügung Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung, liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Die Einschränkung ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln störende Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Vermehrungsstätten vom Aussterben bedrohter und bestandsgefährdeter Arten fortgesetzt werden können.

Gemäß § 43 Satz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen unmittelbaren effektiven Schutz zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

Hinweis:

Zuwerdhandlungen können entsprechend § 39 Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 40 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 13.000,- EUR geahndet werden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) oder bei einem in der Fußzeile genannten Verwaltungsstandort schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

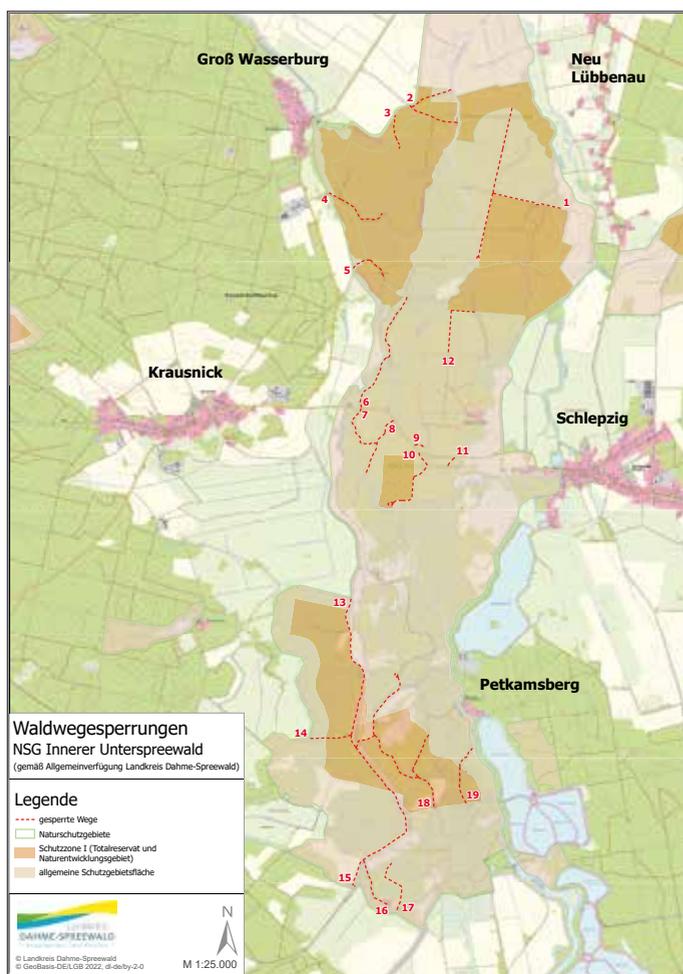
Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Im Auftrag


Bräschwitz

Anlage:

Karte der Wegesperrungen innerhalb des NSG „Innerer Unterspreewald“



Landkreis Dahme-Spreewald Der Landrat



Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

Im Amt Unterspreewald, Gemeinde: Steinreich, Gemarkung: Damsdorf, Flur 1 wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17

Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 22_62_60_0010

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 14. März 2022 bis 11. April 2022

Im Auftrag

Kuse - Amtsleiter -

Landkreis Dahme-Spreewald Der Landrat



Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

Im Amt Unterspreewald, Gemeinde: Steinreich, Gemarkung: Damsdorf, Flur 2 wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 22_62_60_0007

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 14. März 2022 bis 11. April 2022

Im Auftrag

Kuse -Amtsleiter-

Landkreis Dahme-Spreewald Der Landrat



Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

Im Amt Unterspreewald, Gemeinde: Steinreich, Gemarkung: Damsdorf, Flur 3 wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17

Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden. Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 22_62_60_0006
Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 14. März 2022 bis 11. April 2022

Im Auftrag
Kuse - Amtsleiter -

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat



Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

Im Amt Unterspreewald, Gemeinde: Krausnick-Groß Wasserburg, Gemarkung: Krausnick, Flur 12

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 22_62_60_0009

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 11. März 2022 bis 11. April 2022

Im Auftrag
Kuse -Amtsleiter-

Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022



Bekanntmachung der Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für den Bereich des Amtes Unterspreewald

Am 28. Januar 2022 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022 beschlossen. Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 12. Mai 2010 (GVBl. II 21. Jahrgang, Nr. 27) sind die Bodenrichtwerte zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung erfolgt über das Bodenrichtwertportal „Boris Land Brandenburg“ im Internet unter www.boris-brandenburg.de/boris-bb/

Mit Hilfe des amtlichen Internetangebotes der Gutachterausschüsse und der LGB „BORIS (BodenRichtwertInformations-System) Land Brandenburg“ können Nutzer digitale Bodenricht-

werte (inkl. ausgewählter Sachdaten) des aktuellen Jahrganges und rückwirkend bis 2010 kostenfrei automatisiert einsehen. Des Weiteren kann in diesem System eine kostenfreie amtliche Bodenrichtwertauskunft im PDF-Format abgerufen werden.

Schriftliche oder mündliche Bodenrichtwertauskünfte sind auch in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald, Geschäftsstelle, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)) erhältlich.

gez. Schiefelbein
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald



Aktuelle Bodenrichtwerte zum 01.01.2022

Am 28. Januar 2022 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald 547 allgemeine und 24 besondere Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden auf der Basis der abgeschlossenen Grundstückskaufverträge des Vorjahres ermittelt. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein durchschnittliches baureifes Grundstück, d.h. auf ein Grundstück, welches ohne weitere Aufwendungen für Freimachung, Erschließung o. ä. bebaubar ist. Die Unterschiede in der Höhe der Richtwerte sind im Wesentlichen in der Lage begründet. Weitere Einflussgrößen wie z. B. Erschließung und Grundstücksgröße sind ebenfalls von Bedeutung für den Kaufpreis. Kleinere Grundstücke erzielen regelmäßig höhere Preise pro m² als Größere. Für das Gebiet des Amtes Unterspreewald wurden zum Stichtag 01.01.2022 folgende Bodenrichtwerte ermittelt:

Zone	BRW-Zone	Beschluss 01.01.2022 (€/m ²)	Merkmale 01.01.2022
0052	Schönwalde WA	110	WA
3189	Schönwalde	60	MD 800 m ²
3045	Freiwalde	45	MD 800 m ²
3049	Friedrichshof	15	MD 1.000 m ²
3081	Groß Wasserburg	30	MD 1.000 m ²
3109	Krausnick	30	MD 1.000 m ²
3133	Leibsch	18	MD 800 m ²
3134	Leibsch Ufer	40	MD UG
3145	Neu Lübbenau	35	MD 800 m ²
3146	Neu Lübbenau Lübbener Str.	18	MD 1.000 m ²
3141	Neuendorf am See	50	MD 800 m ²
3157	Niewitz	45	MD 1.000 m ²
3169	Reichwalde	15	MD 1.000 m ²
3177	Rietzneuendorf	25	MD 1.000 m ²
3185	Schlepzig	40	MD 800 m ²
3187	Schlepzig Ufer	80	MD UG
3805	Staakow	20	MD 1.000 m ²
3817	Waldow bei Brand	25	MD 1.000 m ²
0082	Golßen Joachimsteich	220	WA
4202	Golßen M	50	M 700 m ²
4501	Golßen Landwehr	15	MD 1.000 m ²
4503	Golßen Prierow	10	MD 1.000 m ²
3305	Altgolßen	15	MD 1.000 m ²
3325	Damsdorf	10	MD 1.000 m ²
3329	Drahnsdorf	20	MD 1.000 m ²

Zone	BRW-Zone	Beschluss 01.01.2022 (€/m ²)	Merkmale 01.01.2022
3347	Falkenhain	25	MD 1.000 m ²
3367	Gersdorf	15	MD 1.000 m ²
3375	Glienig	18	MD 1.000 m ²
3387	Hohendorf	12	MD 1.000 m ²
3391	Jetsch	15	MD 1.000 m ²
3403	Kasel-Golzig	15	MD 1.000 m ²
3411	Krossen	15	MD 1.000 m ²
3423	Mahlsdorf	10	MD 1.000 m ²
3483	Schäcksdorf	10	MD 1.000 m ²
3467	Schenkendorf	15	MD 1.000 m ²
3471	Schiebsdorf	12	MD 1.000 m ²
3463	Sellendorf	15	MD 1.000 m ²
3464	Sellendorf, Schöneiche	15	MD 1.000 m ²
3547	Zauche	10	MD 1.000 m ²
3559	Zützen	28	MD 1.000 m ²
4502	Zützen, Sagritz	10	MD 1.000 m ²
6001	Freiwalde	15	G
6051	Golßen Gewerbegebiet 1	30	G
6052	Golßen	15	G
6053	Gewerbegebiete 2 + 3		
6055	Altgolßen	10	G
6056	Altgolßen Photovoltaik	5	SO
6054	Kasel-Golzig	5	G
6061	Zützen	5	G
6318	Krausnick, Ferienhausgebiet	50	SO FZT 1.000 m ²
6319	Krausnick, Ferienhausgebiet	2	E SO FZT
7044	Neuendorf am See	18	SE
7049	Neuendorf am See, Wutscherogge SE	10	SE ASB
3190	Schönwalde ASB	25	M ASB
3818	Waldow/Brand ASB	10	M ASB
3158	Niewitz, Freiwalde ASB	20	M ASB
3170	Reichwalde ASB	8	M ASB
3179	Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow ASB	10	M ASB
3110	Gemeinde Krausnick Großwasserburg ASB	10	M ASB
3148	Gemeinde Unterspreewald ASB	10	M ASB
3186	Gemeinde Schlepzig ASB	15	M ASB
4201	Stadt Golßen ASB	10	M ASB
3404	Gemeinde Kasel-Golzig ASB	8	M ASB
3330	Gemeinde Drahnsdorf ASB	8	M ASB
3376	Gemeinde Steinreich ASB	8	M ASB
3066	Märkische Heide ASB	12	M ASB

Abkürzungen:

Art der baulichen Nutzungen

W	Wohnbaufläche
WA	allgemeines Wohngebiet
M	gemischte Baufläche
MD	Dorfgebiet
G	gewerbliche Baufläche
SE	Sondergebiet Erholung
SO	Sondergebiet

Ergänzung Art der Nutzung

ASB	Außenbereich
FZT	Freizeit und Touristik
UG	Ufergrundstück

Entwicklungszustand

E	Bauerwartungsland
Beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand	
keine Angabe:	erschließungsbeitrags- und kostenerstattungsbeitragsfrei
ebf:	erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbeitragsfrei und abgabenpflichtig nach Kommunalabgabengesetz

Es wurden 21 Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen für verschiedene Bereiche des Landkreises ermittelt. Für das Amt Unterspreewald wurden nachfolgende land- und forstwirtschaftliche Bodenrichtwerte ermittelt.

Art der Nutzung	€/m ²
Ackerland, Spreewald, Ackerzahl 25	0,50
Grünland, Spreewald, Grünlandzahl 30	0,50
Forsten, Spreewald, mit Aufwuchs	0,50
Ackerland, Schenkenländchen, Ackerzahl 25	0,65
Grünland, Schenkenländchen, Grünlandzahl 30	0,65
Forsten, Schenkenländchen, mit Aufwuchs	0,70
Ackerland, Golßen, Ackerzahl 30	1,10
Grünland, Golßen, Grünlandzahl 40	0,65
Forsten, Golßen, mit Aufwuchs	0,65

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat in Zusammenarbeit mit den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte sein Informationsangebot im brandenburg-viewer (<http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm>) erweitert. Zu den angebotenen Geobasisdaten gehören Topographische Karten, die Automatisierte Liegenschaftskarte und Luftbilder. Diese können einzeln oder in Kombination mit den Bodenrichtwertinformationen überlagert werden.

Der brandenburg-viewer erlaubt damit einen visuellen Einblick in die aktuellen Bodenrichtwerte auf verschiedenen Darstellungsebenen. Ferner steht eine Ortssuche zur Verfügung. Die Ortssuche ermöglicht eine Suche nach beliebigen Gebieten. Hierbei ist es möglich, eine Adresse (Straße, PLZ und Hausnummer) oder einen Ort, einen Gemarkungsnamen oder Flurkennzeichen (Katasterangaben) oder einen Kartenblattnamen (Kartenblätter) einzugeben. Für die Bodenrichtwertdarstellung werden eine Zeichenerklärung und Informationen zu den dargestellten Bodenrichtwerten und deren wertbeeinflussenden Merkmalen in separaten Erläuterungen angeboten. (Quelle: Vermessung Brandenburg, Nr. 2/2010, S. 73)

Mit Hilfe des amtlichen Internetangebotes der Gutachterausschüsse und der LGB „BORIS (BodenrichtwertInformations-System) Land Brandenburg“ können Nutzer digitale Bodenrichtwerte (inkl. ausgewählter Sachdaten) des aktuellen Jahrganges und rückwirkend bis 2010 kostenfrei automatisiert einsehen. Des Weiteren kann in diesem System eine kostenfreie amtliche Bodenrichtwertauskunft im PDF-Format abgerufen werden (www.boris-brandenburg.de/boris-bb/).

Weitere mündliche oder schriftliche Auskünfte zum Grundstücksmarkt sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter den Rufnummern 03546 202758, -60, -90 per E-Mail Anfrage über gaa@dahme-spreewald.de oder FAX 03546 201264 (Reutergasse 12, 15907 Lübben) erhältlich.

gez. Schiefelbein
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

Amt Unterspreewald

Ausschreibungen Amt Unterspreewald

Amtliche Bekanntmachung

Amt Unterspreewald
Wahlleiter

Verlust der Rechtsstellung eines Vertreters der Gemeinde Drahnsdorf gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG)

Ich gebe bekannt, dass **Frau Stephanie Fladda**, Gemeindevertreterin der Gemeinde Drahnsdorf für die „Wählergemeinschaft Drahnsdorf“, ihr Mandat auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) zum 10.01.2022 niedergelegt hat und somit der Verlust der Rechtsstellung als Mitglied der Gemeindevertretung nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 BbgKWahlG festgestellt wurde.

Herr Guido Schulze und **Herr Lars Köhler** haben jeweils die Wahl als Ersatzpersonen für den Wahlvorschlag der „Wählergemeinschaft Drahnsdorf“ nicht angenommen.

Frau Grit Grundke hat als Ersatzperson für den Wahlvorschlag der „Wählergemeinschaft Drahnsdorf“ das Mandat als Gemeindevertreterin der Gemeinde Drahnsdorf mit Wirkung vom 07.02.2022 angenommen und rückt in die Gemeindevertretung nach.

Golßen, 11.02.2022

gez. *Graßmann*
Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Unterspreewald

Die Stadt Golßen informiert

- Öffentliche Ausschreibung -

Die Stadt Golßen vermietet ab sofort in der Hauptstraße 26 in 15938 Golßen eine sanierte barrierefreie Wohnung. Die Wohnung befindet sich im Erdgeschoss und verfügt über 2 Zimmer inkl. Küche und Duschbad mit einer Gesamtwohnfläche von 75,90 m².

Der Fußboden und die Wände im Bad sowie der Fliesenspiegel in der Küche sind gefliest. Alle anderen Fußböden sind mit einem hochwertigen und pflegeleichten PVC-Design Belag ausgestattet. Die Wände sind mit weißer Raufasertapete versehen. Für die öffentlich geförderte Wohnung ist ein Wohnberechtigungsschein erforderlich.

Die Warmmiete beträgt 499,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 344,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 155,00 €/mtl. zusammen.

Für die Mietwohnung ist eine Kautionshöhe in Höhe von 688,00 €. Energieverbrauchsausweis: 68 kWh/(m²a), Erdgas, Baujahr 1880.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer:

Amt Unterspreewald
Bauamt/Wohnungsverwaltung
Frau Waldschock
Markt 1
15938 Golßen
Tel. 035452 384-421
bauamt@unterspreewald.de

Trink- und Abwasserverbände



Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband

Inhaltsverzeichnis

Seite I. Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

II. Nichtamtlicher Teil

- 5 Stellenausschreibung „Projektleiter“

Königs Wusterhausen
5. Jahrgang
Nummer 2
31.01.2022

Herausgeber: Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband, Vorstandsvorsitzer, Köpenicker Str. 25 | 15711 Königs Wusterhausen.
Das Amtsblatt ist in den Geschäftsräumen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes erhältlich. Es kann auch im Internet unter der Adresse www.mawv.de eingesehen werden. Weiterhin wird es zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden, die zum Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband gehören, ausgelegt.
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes, Köpenicker Str. 25 | 15711 Königs Wusterhausen zu den Sprechzeiten erhältlich. Bei Übersendung des Amtsblattes per Post sind die Postkosten zu erstatten.

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband | Köpenicker Straße 25 | 15711 Königs Wusterhausen
T 03375 25665-823 F 03375 25668826 www.mawv.de post@mawv.de



Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband

I. Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15771 Königs Wusterhausen
Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88 26

5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I. S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I. S. 1), sowie des § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Verbandssatzung hat die Versammlung der Mitglieder des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am **09. Dezember 2021** nachfolgende 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

I.

Die Verbandssatzung des MAWV vom 06.11.2018 zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 05.08.2021 wird wie folgt geändert:

Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Mitglieder	Einwohner per 30.06.2020	Stimmzahl
1	Bestensee	8.490	9
2	Blankenfelde-Mahlow für den Ortsteil Groß Kienitz	352	1
3	Königs Wusterhausen	38.193	39
4	Schönefeld	17.529	18
5	Mittenwalde mit den Ortsteilen Mittenwalde Brusendorf Gallun	2.489 430 654	

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband | Köpenicker Straße 25 | 15771 Königs Wusterhausen
T 03375 2568-823 F 03375 2568-826 www.mawv.de post@mawv.de



Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband

	Regow Schenkendorf Telz	1.971 1.128 430	
6	Zossen für den Ortsteil Schöneiche	528	1
7	Wildau	10.737	11
8	Zeuthen	11.349	12
9	Eichwalde	6.435	7
0	Schulzendorf	9.100	10

	Heideseen für die Ortsteile Friedersdorf Gussow Gräbendorf Bindow Dolgenbrodt Dannereich	1.848 462 724 1.016 347 297	
	4.694	5	

12	Krausnick-Groß Wasserburg	604	1
13	Märkisch Buchholz	851	1

14	Märkische Heide für die Ortsteile Alt-Schadow Hohenbrück-Neu Schadow Plattkow Pretschen	258 219 55 249	
	781	1	
15	Münchehofe	473	1

16	Storkow für die Ortsteile Limsdorf Kehrigk	314 322	
	636	1	

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband | Köpenicker Straße 25 | 15771 Königs Wusterhausen
T 03375 2568-823 F 03375 2568-826 www.mawv.de post@mawv.de



Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband

17	Tauche für den Ortsteil Werder	86	1
18	Unterspreewald	803	1
19	Berliner Wasserbetriebe	118.743	4
			132

**II.
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 13.12.2021

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. S. 46.48) wird die am 09.12.2021 durch die Versammlungsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung bekannt gemacht

Königs Wusterhausen, 13.12.2021

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher



Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband

II. Nichtamtlicher Teil



Wir suchen Verstärkung für den technischen Bereich!

Projektleiter (m/w/d) – Vollzeit (38,5 h)

Ihre Aufgaben sind

- Projektsteuerung- und Management von Projekten im Bereich der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung
- Damit verbunden sind die Projektorganisation/-strukturierung, Terminplanung, Kostenplanung- und -steuerung, Berichterstattung/-protokollierung
- Nachtragsmanagement und Berichtsweisen
- Zusammenarbeit mit internen/externen Projektpartnern
- Mitwirkung bei der Erstellung der Budget- und Strategieplanung des Verbandes

Ihr Profil

- Sie verfügen über ein abgeschlossenes ingenieurtechnisches Studium im Bereich Ingenieur/- Bau- oder Wirtschaftsingenieurwesen oder Projektmanagement oder über eine mehrjährige Berufsausbildung in der Bauprojektsteuerung oder Bauvorbereitung oder Baudurchführung und in dem Methoden des Bauprojektmanagements
- Sie haben ein fundiertes betriebswirtschaftliches Grundwissen sowie gute HOAI, VOB, VgV Kenntnisse
- Gute Kenntnisse in MS-Office, **Dokumentations-/Auswertungs(AVA)**
- Kenntnisse im Umgang mit einem Dokumentenmanagementsystem (DocuWare) von Vorteil
- Führerschein Klasse B
- strukturierte und gewissenhafte Arbeitsweise
- team- und zielgruppenfähig, flexibel und SpS an selbständigem Arbeiten

Wir bieten Ihnen

- Eigenverantwortliches Arbeiten in einem teamorientierten Umfeld
- Flexible Arbeitszeitgestaltung, mobiles Arbeiten und 30 Tage Urlaub
- Ein unbefristetes und zukunftsicheres Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst
- Ein modernes und arbeitnehmerfreundliches Arbeitsumfeld
- Zugehörigkeit zu einem wachsenden öffentlichen Unternehmen
- Ein vielfältiges, offenes und motiviertes Team
- Eine zusätzliche Altersvorsorge des öffentlichen Dienstes

Sind Sie interessiert, dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung unter Angabe Ihres frühesten Eintrittstermins, sowie Ihrer Gehaltsvorstellung, bis zum **07.03.2023** an den

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
Herrn Verbandsvorsteher Peter Sczepanski
Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen
E-Mail: post@maww.de

Jagdgenossenschaften

Einladung

Am Freitag, dem 25.03.2022 findet um 19.30 Uhr im Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Reichwalde die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Bersteland“ statt. Dazu sind alle Eigentümer bejagbarer Flächen in der Gemarkung Reichwalde recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bekanntgabe und Abstimmung der Tagesordnung
3. Rechenschafts- und Kassenbericht; Haushalt; Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Jagdpächters
5. Beschluss über den Antrag auf Neuverpachtung
6. Beschluss über die Auflösung des Jagdpachtvertrages vom 06.07.2012
7. Beschluss über die Änderung des Jagdpachtvertrages vom 06.07.2012
8. Sonstiges

Auf die aktuellen Corona-Auflagen ist zu achten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Graßmann*
Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Schönwald/OT Schönwalde
Vroni Noack
Jagdvorsteherin Schönwalde
Kirchhofstraße 1a, 15910 Schönwald

Einladung

Alle Jagdgenossen bzw. Ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten der Jagdgenossenschaft Schönwald/OT Schönwalde werden zu der am **23.03.2022**, Einlass 17:30 Uhr, Beginn 18:00 Uhr in der Sportlergaststätte Schönwalde stattfindenden Jagdgenossenschaftsversammlung herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Jagdvorstehers über das Jagdjahr 2021/2022
4. Bericht der Pächtergemeinschaften über das Jagdjahr 2021/2022
5. Kassenbericht/Jahresrechnung 2021/2022 durch den Kassensführer
6. Bericht des Rechnungsprüfers zur Jahresrechnung 2021/2022
7. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassensführers für die Jahresrechnung 2021/2022 durch die Genossenschaftsversammlung
8. Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes 2022/2023 durch den Kassensführer
9. Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2022/2023 durch die Genossenschaftsversammlung
10. Vorstellung der Bewerber zur Verpachtung der Jagdbögen Schönwalde 1 und 2
11. Abstimmung über die Verpachtung der Jagdbögen Schönwalde 1 und 2 durch die Vollversammlung
12. Diskussion und Beschlussfassung zu den Erlösen der Jagdgenossenschaft
13. Verschiedenes

Wir bitten um Beachtung der derzeit gültigen Coronaschutzmaßnahmen.

gez. *V. Noack*
Vorsitzende des Jagdvorstandes

Einladung

Die Jagdgenossenschaft Schlepzig lädt alle Jagdgenossen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten zur Genossenschaftsversammlung am Donnerstag, dem 17.03.2022 um 19.00 Uhr in das Gemeindezentrum, Kockotweg 1, ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bericht des Jagdvorstehers über das Jagdjahr 2020/2021 und 2021/22
5. Bericht des Kassensführers
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Bericht der Jagdpächter
8. Entlastung des Vorstandes und Kassenswartes
9. Beschluss über die Auszahlung der Jagdpacht
10. Darlegung Haushaltsplan des Jagdjahres 2022/23 durch den Kassensführer
11. Bestätigung des Haushaltsplanes
12. Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes
13. Verschiedenes
14. Schlusswort des Jagdvorstehers

Bitte denken Sie daran, dass bei einem Eigentumswechsel, der Grundbuchauszug und eine Bankverbindung für die Auszahlung der Pacht dem Vorstand vorzulegen ist. Es sind die am Tag der Sitzung geltenden Corona-Hygiene-Regeln einzuhalten.

M. Noah
Jagdvorsteher

Sonstiges

Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurneuordnung Kasel-Golzig,
Verfahrensnummer 6004 J

Öffentliche Bekanntmachung

Ausschreibung der für die Abfindung der Teilnehmer und für die Ausführung von Maßnahmen nicht mehr benötigten Flächen (Vergabe des Masselandes)

In dem **Bodenordnungsverfahren Kasel-Golzig** soll das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (sogenanntes Masseland) im Wege der Ausschreibung vergeben werden. Die übrig gebliebenen Flächen sind gemäß § 54 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der derzeit gültigen Fassung, in einer dem Zweck der Flurbereinigung entsprechenden Weise zu verwenden. Diese Zweckbindung bedeutet, dass die Zuteilung vorrangig an Teilnehmer des Bodenordnungsverfahrens Kasel-Golzig erfolgt und dass dabei landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich tätige Teilnehmer vorrangig zu berücksichtigen sind. Ein Teilnehmer hat außerhalb seines Abfindungsanspruches keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung von Masseland.

Bei den Masselandflurstücken handelt es sich um folgende Flächen:

Gemeinde Bersteland	Gemarkung Freiwalde	2 Flurstück (Grünland)
Gemeinde Bersteland	Gemarkung Reichwalde	1 Flurstück (Grünland)
Gemeinde Bersteland	Gemarkung Reichwalde	1 Flurstück (Ackerland)

Gemeinde Kasel-Golzig	Gemarkung Kasel-Golzig	1 Flurstück (Ackerland)
Gemeinde Kasel-Golzig	Gemarkung Kasel-Golzig	1 Flurstück (Grünland)
Gemeinde Kasel-Golzig	Gemarkung Zauche	1 Flurstück (Ackerland)

Bei Interesse sind für jedes Masselandflurstück Einzelangebote im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Masselandangebot BOV Kasel-Golzig“ abzugeben an:

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Regionalstelle Luckau
Frau Iris Reppmann
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

**Endtermin der Ausschreibung:
31. März 2022, 16:00 Uhr**

Verspätet eingegangene Angebote werden nicht berücksichtigt.

Die Unterlagen zu den Flurstücken können ab Erscheinen des Amtsblattes beim Vermessungsbüro des ÖbVI Falko Marr Madlower Hauptstraße 7 03055 Cottbus mündlich (Tel. 0355 58443-238), per E-Mail (Bodenordnung@oebvi-marr.de) oder schriftlich angefordert werden.

Über die Zuordnung des Masselandes wird nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft entschieden. Die endgültige Vergabe des Masselandes wird durch einen Nachtrag zum Flurbereinigungsplan festgesetzt und bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez. I. Reppmann
Fachvorstand

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat



Einladung zur Jahreshauptversammlung der Fischereigenossenschaft „Unterspreewald“

Die Fischereigenossenschaft „Unterspreewald“ verfügt derzeit über keinen Fischereivorstand. Gemäß den Regelungen des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg wird die vorläufige Geschäftsführung von der unteren Fischereibehörde wahrgenommen.

Am Freitag, dem 25.03.2022, um 18:30 Uhr, findet deshalb im Gemeindezentrum Schlepzig, Kockotweg 1, 15910 Schlepzig die Jahreshauptversammlung der Fischereigenossenschaft für den Fischereibeizirk „Unterspreewald“ Schlepzig statt. Hierzu sind alle vom Fischereibeizirk betroffenen Fischereirechtsinhaber zur Wahrung ihrer Mitgliedschaftsrechte aufgerufen und herzlich eingeladen. Die Versammlung der Fischereigenossenschaft ist nicht öffentlich.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Wahlen:
 - a) Wahl des Vorsitzenden
 - b) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Wahl des 1. Beisitzers
 - d) Wahl des stellvertretenden 1. Beisitzers
 - e) Wahl des 2. Beisitzers
 - f) Wahl des stellvertretenden 2. Beisitzers
 - g) Wahl des Kassenführers
 - h) Wahl der Rechnungsprüfer
 - i) Wahl des Schriftführers
4. Bericht des Kassenführers 2019 – 2021
5. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss über den Haushaltsplan 2022
7. Beschluss über die Aufstellung des Hegeplans 2022 – 2024
8. Beschluss über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand, den Kassenführer, die Rechnungsprüfer und den Schriftführer
9. Sonstiges

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise (vorbehaltlich etwaiger Corona-Lockerungen bis zum 25.03.2022):

Die Versammlung findet unter Einhaltung der 3G-Regeln statt. Das bedeutet, dass Sie beim Zutritt den Nachweis darüber erbringen müssen, dass Sie vollständig geimpft, genesen oder negativ auf das Coronavirus getestet sind (aktueller Antigen-Schnelltest oder PCR-Test, Bescheinigung eines Testzentrums/Teststelle).

Der Versammlungsort ist ab 18:00 Uhr für die Teilnehmenden geöffnet. Teilnehmende Fischereirechtsinhaber werden vor Beginn der Versammlung registriert, deshalb wird um frühzeitiges Erscheinen gebeten. Jedes an der Versammlung teilnehmende Mitglied muss sich gegebenenfalls durch einen Personalausweis oder Reisepass ausweisen können.

**Der Notvorstand
Untere Fischereibehörde des Landkreises Dahme-Spreewald**



Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

Das Amtsblatt erscheint monatlich jeweils Samstag.

- **Herausgeber:** Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen

- **Verlag und Druck:**

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,

Telefon: (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- **Verantwortlich für das Amtsblatt:**

Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald

- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,

Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agn/herzberg

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.